

Kassenwahlrecht ab 2021: Wechsel der Krankenkasse wird vereinfacht

Verringerte Bindungsfrist

Bisher waren Krankenkassenmitglieder grundsätzlich für die Dauer von 18 Monaten an ihre Krankenkasse gebunden. Erst danach war ein regulärer Wechsel zu einer anderen Kasse möglich. Ab 2021 gilt: Wer seine Krankenkasse bei gleichbleibendem Versicherungsverhältnis wechseln möchte, kann dies schon nach 12 Monaten tun.

Das Sonderkündigungsrecht bleibt weiter bestehen: Erhebt eine Kasse erstmalig einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, ist auch ein Wechsel ohne Einhaltung der Bindungsfrist möglich.

Keine Bindungsfrist bei Arbeitgeberwechsel

Mit der Aufnahme einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung kann das Mitglied bis maximal 14 Tage nach Beschäftigungsbeginn eine neue Kasse wählen – ohne Einhaltung der Bindungsfrist. Das gilt auch bei einem Arbeitgeberwechsel oder beim Wechsel von einem versicherungspflichtigen Status in einen anderen, zum Beispiel wenn die Versicherungspflicht bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze am Jahresende in eine freiwillige Versicherung geändert wird oder nach dem Ende der Familienversicherung.

Wechsel der Krankenkasse vereinfacht

Ab 2021 wird der Wechsel zu einer neuen Krankenkasse einfacher: Wechselwillige füllen einfach einen Neuaufnahmeantrag bei der Krankenkasse ihrer Wahl aus. Eine Kündigung bei ihrer bisherigen Kasse ist nicht mehr nötig, denn darum kümmert sich die neue Kasse. Damit entfällt auch die Kündigungsbestätigung gegenüber dem Wechselwilligen.

Wichtig: Die Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende bei einer durchgängigen Beschäftigung gilt weiterhin.

Beschäftigte müssen ihre Arbeitgeber nur noch formlos über die neue Kasse informieren. Es wird jedoch empfohlen, dass zum Nachweis die Mitteilung schriftlich erfolgt (z. B. per E-Mail).

Keine erneute Bindungsfrist bei Wahl der gleichen Krankenkasse

Entsteht bei einem Beschäftigten das Recht, sofort die Kasse zu wechseln – beispielsweise durch einen Arbeitgeberwechsel – und entscheidet er sich dafür, bei seiner bisherigen Krankenkasse zu bleiben, löst dies keine erneute Bindungsfrist bei seiner Krankenkasse aus.